

§ 1 Geltungsbereich und Verwaltung

1. Diese Marktordnung gilt für den gesamten Bereich des Fruchthofs Berlin in der Beusselstraße 44 N-Q, 10553 Berlin, der gemäß beigefügtem Lageplan (Anlage 1) die dort ausgewiesenen Gebäude Nr. 3, 17, 18, 20, 32, Mitarbeiterparkhaus sowie Verkehrs-, Park- und Freiflächen (nachfolgend auch „Gelände“ oder „Fruchthofgelände“ genannt) umfasst.
2. Die Verwaltung und der Betrieb des Fruchthofs sind der FRUCHTHOF BERLIN Verwaltungsgenossenschaft eG, nachstehend Betriebsgesellschaft genannt, übertragen. Der Fruchthof Berlin Verwaltungsgenossenschaft eG obliegt auch die Wahrnehmung des Hausrechts, welches sie auch durch beauftragte Dritte ausüben lassen kann.
3. Jedermann ist mit dem Betreten bzw. Befahren des Geländes den Bestimmungen dieser Marktordnung sowie den zu ihrer Ergänzung erlassenen Gebühren- und Benutzungsordnungen (§ 2 Abs.2) unterworfen. Er wird Vertragspartner der Betreibergesellschaft. Er hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 2 Benutzungsordnung, Gebührenordnung

1. Die Marktordnung gewährleistet die Umsetzung der von der Berliner Großmarkt GmbH erlassenen „Benutzungsordnung für den Berliner Großmarkt“ im Bereich des Fruchthofs. Sie dient der Einhaltung der durch die Betriebsgesellschaft vertraglich übernommenen Verkehrssicherungspflichten gemäß §1 der Benutzungsordnung für den Berliner Großmarkt und der ordnungsgemäßen Verwaltung des Marktverkehrs.
2. Die Marktordnung wird durch die jeweils geltenden Fassungen der Gebührenordnung und der Benutzungsordnungen für Serviceeinrichtungen für das Fruchthofgelände und das Parkhaus ergänzt.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

1. Gegenstände (Waren) des Marktverkehrs auf dem Fruchthof Berlin sind: Obst und Gemüse und andere Lebensmittel und Randprodukte sowie Gastronomie- und Hotelbedarf mit Ausnahme von Frischfleisch, Fleischprodukten, Fisch- und Fischprodukten, Blumen, Topfpflanzen aller Art sowie Floristikbedarf. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind diejenigen Händler, die bereits zum Stichtag 01.07.2006 mit den vorgenannten Produkten oder Teilprodukten auf dem Fruchthofgelände handelten.
2. Andere Waren dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Betriebsgesellschaft verkauft werden.

§ 4 Markttage, Verkaufszeiten, Betriebszeiten

1. Die Markttage und die Verkaufszeiten sind:
 - a.) Montag bis Freitag von 02:00 bis 20:00 Uhr
 - b.) Samstag von 02:00 bis 12:00 Uhr
2. Die Betriebszeiten sind Montag bis Sonntag von 00:00 bis 24:00 Uhr.

§ 5 Videoüberwachung und Videoaufnahmen

1. Mit Betreten des Fruchthofgeländes erklärt der Benutzer seine Zustimmung zur Videoüberwachung. Eigene Videoaufnahmen auf dem Fruchthofgelände durch Mieter und/oder Kunden, Dienstleister, Lieferanten oder Besucher sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Betreiber-gesellschaft gestattet.
2. Die Videoüberwachung der Gemeinschaftsflächen (z.B. Flure, Rampen, Verkehrsflächen) obliegt ausschließlich der Betreibergesellschaft. Den Mietern ist jedoch gestattet, eine Videoüberwachung von Gemeinschaftsflächen vorzunehmen, die in engem räumlichen Zusammenhang mit der eigenen Mietfläche stehen und direkt an diese angrenzen (z.B. eigene Tore an den Rampen, Hallengang vor eigenem Stand). Zulässigkeitsvoraussetzung dafür ist weiterhin die Einhaltung und Verfolgung des festgelegten Zwecks, namentlich der Aufklärung und Vermeidung von Eigentumsdelikten. Auf die Videoüberwachung ist hinzuweisen.
3. Die Videoüberwachung eigener Mietflächen steht jedem Mieter frei. Die Videoüberwachung von Mietflächen anderer Mieter ist ohne deren Zustimmung zu unterlassen. Vor diesem Hintergrund ist die Verwendung von Kameras in den Gebäuden 3, 17, 18, 20, 32 und dem Parkhaus untersagt, deren Blickrichtung nicht eindeutig erkennbar ist und mit welchen Mietflächen anderer Mieter einsehbar sein könnten. Dies betrifft insbesondere schwenkbare Kameras.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 6 Betreten des Fruchthofgeländes

1. Das im beigefügten Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnete Fruchthofgelände dürfen grundsätzlich nur Mieter, Mitarbeiter und Kunden betreten. Endverbraucher sind auf dem eingezeichneten Gelände nicht zugelassen. Lieferanten oder Spediteuren ist zur Anlieferung von Waren an die Mieter das Betreten des Fruchthofgeländes gestattet. Dies gilt auch für Besucher und Vertragspartner (z.B. Dienstleistungsfirmen) der Mieter sowie für Personen, denen die Betriebsgesellschaft das Betreten im Einzelfall gestattet.
2. Die Kunden benötigen für den Aufenthalt auf dem Fruchthof den Frischepass, der antragsgemäß von der Betriebsgesellschaft ausgestellt wird. Die Gebühren für die Ausstellung ergeben sich aus der aktuellen Gebührenordnung. Der Ausweis ist nicht übertragbar.
3. Während der Betriebszeiten und außerhalb der Verkaufszeiten ist der Zutritt zum Fruchthofgelände grundsätzlich nur Mietern, deren Personal, Dienstleistern, Lieferanten und Spediteuren gestattet.
4. Der Zutritt von Personen kann aus wichtigen Gründen untersagt werden. Ebenso können Personen aus wichtigem Grund vom im beigefügten Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Gelände verwiesen und/oder Ihnen Hausverbot erteilt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Verübung von Straftaten auf dem Fruchthofgelände, die Missachtung der Regelungen der Marktordnung bzw. der Weisungen der Aufsichtsberechtigten des Fruchthofs Berlin.
5. Der Zutritt zum Fruchthofgelände ist untersagt für
 - a.) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden (z.B. infizierten Wunden, Hautinfektionen oder Geschwüren), sofern die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass pathogene Keime die Lebensmittel kontaminieren könnten.

- b.) Personen, bei denen aufgrund einer erheblichen psychischen Erkrankung oder geistigen oder seelischen Behinderung die begründete Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung besteht.
 - c.) alkoholisierten oder aufgrund anderer Mittel berauschter Personen.
 - d.) Kindern unter 14 Jahren, soweit sie sich nicht in der Begleitung aufsichtspflichtiger und zutrittsberechtigter Erwachsener befinden.
6. Das Betreten der nicht für den Marktverkehr freigegebenen Anlagen (Uferbefestigungen, Grünanlagen etc.) ist untersagt.
7. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Marktbetriebes können in Einzelfällen besondere Weisungen an Marktbenutzer und Marktbesucher gerichtet werden.
8. Im Übrigen gilt die Benutzungsordnung für den Berliner Großmarkt.

§ 7 Vermietung und Benutzung von Marktständen und Nebeneinrichtungen

1. Wer auf dem Fruchthofgelände Waren anbieten oder verkaufen will, bedarf einer Standfläche in der Fruchthofhalle (Gebäude 17) oder einer Lagerfläche in den Gebäuden 18 oder 32 gemäß Anlage 1. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis der Betreibergesellschaft.
2. Ordnungswidrig auf dem Fruchthofgelände zurückgelassene Waren, Geräte und anderes kann die Betriebsgesellschaft auf Kosten des Eigentümers entsorgen. Ebenso kann sie diese einlagern oder nach eigenem Ermessen verwerten.
3. Soweit Mietflächen ausschließlich in Kellern - bzw. Büroräumen angemietet wurden, ist der Mieter **nicht** berechtigt, mit Obst, Gemüse und Lebensmittel aller Art zu handeln oder an Dritte zu verkaufen, soweit diese Waren außerhalb des Fruchthofes erworben wurden. Der Mieter ist dann verpflichtet, seine Ware ausschließlich von in der Markthalle ansässigen Großhändlern zu beziehen. Die Nutzung des Fruchthof-Logos, unabhängig von der konkreten Art, ist diesen Mietern nicht gestattet.

§ 8 Benutzung der Marktanlagen

1. Die Betriebsanlagen, ihre Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Auf dem Fruchthofgelände ist Ruhe und Ordnung zu halten. Den Anordnungen der Betriebsgesellschaft und den Weisungen ihrer Aufsichtspersonen sowie des Sicherheitsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Auf dem Fruchthofgelände ist der Inhalt von Taschen, Körben, Koffern und sonstigen Behältnissen auf Verlangen der Aufsichtspersonen sowie des Sicherheitsdienstes vorzuzeigen. Diese sind ebenfalls berechtigt, sich Identitätsnachweise (z.B. Lichtbildausweis) und Lieferscheine vorzeigen zu lassen und Fahrzeuge und ihre Ladung zu kontrollieren, soweit es sich nicht um Zollgut unter Zollverschluss handelt. Fahrer und Begleiter der Fahrzeuge haben hierbei nach Anweisung der Aufsichtspersonen zu helfen.
3. Bei Feuer oder Feueralarm sind sofort die Freiflächen aufzusuchen.
4. Die Feuerwehrezufahrten und Fluchtwege sowie Hydranten sind jederzeit frei zu halten.

§ 9. Marktstörungen

1. In sämtlichen auf dem Fruchthofgelände befindlichen Gebäuden ist es insbesondere strengstens untersagt:
 - a.) zu rauchen, Zündhölzer, Feuerzeuge oder offenes Licht zu benutzen,
 - b.) Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren zu betreiben oder diese und andere Sachen abzustellen, aus denen Gase aufsteigen oder sich unzumutbare Gerüche entwickeln können.
 - c.) Wasser, Gas und Strom von anderen als dem städtischen Versorgungsnetz zu entnehmen oder eigene Versorgungseinrichtungen zu betreiben, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einwilligung der Betriebsgesellschaft vor.
 - d.) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, in die Verkaufs- und Lagerflächen mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen.
2. Darüber hinaus ist es auf dem Fruchthofgelände (Anlage 1) untersagt, den Marktablauf zu stören. Insbesondere ist untersagt:
 - a.) Waren außerhalb der jeweils angemieteten Verkaufsstände anzubieten sowie anzupreisen.
 - b.) Dritte an der Benutzung der Markteinrichtungen durch Lärm, Streiten, Raufen oder auf sonstige Weise zu behindern.
 - c.) zu betteln oder zu hausieren, sei es durch Musizieren oder den Verkauf von Straßenzeitungen.
 - d.) Gegenstände außerhalb der in den Mietverträgen ausgewiesenen Flächen abzustellen sowie die Marktanlagen zu verunreinigen.
 - e.) eigene Anschläge, Bekanntmachungen anzubringen oder zu verteilen bzw. Anschläge der Betriebsgesellschaft abzureißen oder zu beschädigen, ausgenommen hiervon sind Werbemittel der Mieter, die auf deren Verkaufsfläche verteilt werden.
 - f.) Zäune, Einfriedungen, Tore usw. zu übersteigen, Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen.
 - g.) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abläufe gelangen zu lassen.
 - h.) ohne Genehmigung der Betriebsgesellschaft, durch Vorträge, Anschlag von Plakaten, Verteilung von Flugblättern oder auf andere Art und Weise Agitation zu betreiben.
 - i.) sich in betrunkenem Zustand oder unter Einwirkung von Drogen dort aufzuhalten.

§ 10 Außendarstellung der Marktstände und Warenlagerung

1. Die Standinhaber haben an jedem Marktstand auf ihre Kosten ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihrer Firmierung, ihrer Anschrift sowie ggf. auch ihrem Vor- und Nachnamen deutlich sicht- und lesbar anzubringen. Das Anbringen von Reklameschildern u. ä. ist nur innerhalb der Verkaufsstände in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
2. Auf allen Freiflächen, insbesondere in Gebäudegängen und Durchfahrten, dürfen Waren, Leergut, Abfall und Gegenstände grundsätzlich nicht abgestellt werden. Ausgenommen davon sind Waren und Leergut auf gemieteten oder unentgeltlich überlassenen Flächen. Stapel von Waren, Kisten, Paletten und dergleichen dürfen nicht höher sein, als ihre Standfestigkeit dies zulässt.

3. Das Kommissionieren auf den Be- und Entladerampen ist grundsätzlich untersagt.
4. Es ist verboten, leerstehende Stände und Räume, sowie die dazu gehörenden Freiflächen, auch nur vorübergehend ganz oder teilweise zu belegen. Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen gelten die Vertragsstrafenbestimmungen gemäß § 17 dieser Marktordnung sowie ergänzend die Gebührenordnung.
5. Der Verkauf und die Lagerung von Lebensmitteln haben nach den geltenden jeweiligen lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 11 Allgemeine Hygiene und Reinigung

1. Die Mieter eines Verkaufsstandes im Gebäude 17 (Anlage 1) sind für die Reinhaltung ihrer Mietfläche nebst Verkaufstischen und Gerätschaften sowie der ihnen zugewiesenen Lagerfläche verantwortlich.
2. Abfälle, verderbgefährdete und verdorbene Waren sowie Kehricht sind entweder innerhalb der Verkaufsstände und der Lagerräume in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und die Waren nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können oder ggf. unverzüglich zu beseitigen. Täglich nach Schluss der Verkaufszeiten sind die Abfälle vom Standinhaber oder seinem Personal zu der dazu bestimmten Abfallstation auf dem Fruchthofgelände zu schaffen.
3. Sämtliche im Marktbetrieb entstehende Abfälle sind ausschließlich durch das auf dem Marktgelände ansässige -durch die Betriebsgesellschaft autorisierte -Abfallentsorgungsunternehmen zu entsorgen. Die Gebühren ergeben sich aus der jeweils geltenden Gebührenordnung.
4. Es ist untersagt, Abfälle jeglicher Art in die Marktanlagen zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen oder auf dem Fruchthofgelände zurückzulassen. Nur für die sofortige Ablieferung an die Müllpressen dürfen mit Genehmigung der Betriebsgesellschaft markttypische Abfälle auch in das Fruchthofgelände eingebracht werden. Jeder Marktbenutzer haftet bei Verunreinigungen und Müllentsorgung außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen für deren Beseitigung entsprechend der Regelungen in der jeweils geltenden Gebührenordnung. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe gemäß § 17 dieser Marktordnung bleibt bei schuldhaftem Verhalten ausdrücklich vorbehalten.
5. In den Markthallen sowie in eingefriedeten Ständen haben die Inhaber auch die Eisenteile, die Drahtgitter, die Roll- und Sektionaltore, die Wandverkleidung, die Aufhänge- und sonstigen Aufbewahrungsvorrichtungen sowie die Lampen in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten.
6. Das Auftreten von Ungeziefer (Ratten, Mäusen, Schaben usw.) hat der Benutzer der Betreiber-gesellschaft sofort anzuzeigen.
7. Jedermann hat sich auf dem Fruchthofgelände stets gemäß den jeweils gültigen allgemeinen lebensmittelrechtlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen sauber zu halten. Lebensmittelrechtliche Vorschriften sowie insbesondere das in sämtlichen Gebäuden geltende Rauchverbot gemäß § 9 Nr. 1a) sind zu beachten.
8. Das Waschen von Fahrzeugen ist außerhalb des Waschplatzes an der Leergutstation untersagt.

§ 12 Fahrzeuge: Betriebssicherheit und Verkehrssicherheit

1. Alle auf dem Fruchthofgelände betriebenen Fahrzeuge müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden. Auf Verlangen ist der Betreibergesellschaft das UVV-Prüfprotokoll unverzüglich vorzuzeigen. Sollte das UVV-Prüfprotokoll nicht unverzüglich vorgezeigt werden und/oder das Fahrzeug von der Betreibergesellschaft nicht als betriebssicher eingeschätzt werden, so darf diese dem Fahrzeug die Betriebserlaubnis für das Fruchthofgelände entziehen. Zuwiderhandlungen stellen ausdrücklich einen Verstoß gegen die Marktordnung dar. Auf § 17 wird verwiesen.
2. Kraftfahrzeuge die nach allgemeinen Bestimmungen eines amtlichen (polizeilichen) Kennzeichens bedürfen, müssen über sämtliche für die Erteilung eines polizeilichen Kennzeichens erforderliche Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere über eine Haftpflichtversicherung, verfügen.
3. Alle auf dem Fruchthofgelände betriebenen Flurförderfahrzeuge müssen deutlich und sichtbar nach drei Seiten (links, rechts, hinten) mit der von der Betreibergesellschaft ausgegebenen Kennzeichnung zur Ermittlung des Halters gekennzeichnet sein.
4. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Fußgänger haben absoluten Vorrang und dürfen in keiner Weise behindert werden. Sofern nicht abweichend geregelt, gelten die Regelungen der StVO und des StVG.
5. Fahrzeuge, welche Mängel aufweisen, insbesondere Verunreinigungen durch Öl- oder Benzinverlust verursachen, müssen unverzüglich vom Marktgelände entfernt werden.
6. Für Schäden haften Fahrzeughalter und Fahrer gesamtschuldnerisch. Letzterer nur für den Fall, dass der Schaden durch sein Verschulden entstanden ist.
7. Die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung sind auch auf dem Fruchthofgelände einzuhalten.

§13 Fahrzeuge: Parken, Vertragsverhältnis und Haftungsausschluss

1. Sofern nicht bereits eine Mietregelung besteht (z.B. Dauermiete), kommt zwischen der Betriebsgesellschaft und dem Fahrzeugeinsteller mit Annahme des Parkscheines und der tatsächlichen Einfahrt auf das Gelände ein Mietvertrag über einen Einstellplatz zustande. Für diesen Mietvertrag gelten die nachstehenden Parkbedingungen als wesentlicher Bestandteil. Der Mietvertrag endet mit der Ausfahrt. Für Forderungen aus dem Vertrag hat die Betreibergesellschaft ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht am eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.
2. Unabhängig davon, haben anliefernde Fahrzeuge bei der Einfahrt unter Vorlage des Frachtbriefes zusätzlich eine gesonderte Entladegebühr gemäß der aushängenden Gebührenordnung zu entrichten.
3. Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeugs ist nicht Bestandteil des Mietvertrags. Die Miete stellt das Entgelt für die mietweise Überlassung eines Einstellplatzes dar. Die Höhe der Miete richtet sich nach der Gebührenordnung. Die Miete ist unmittelbar vor der Ausfahrt mit dem Fahrzeug am Kassenautomat zu entrichten. Bei Verlust oder Beschädigung des Parkscheins ist dies unverzüglich der Betriebsgesellschaft anzuzeigen, es gilt der gültige Tagesstarif, es sei denn, der Einsteller weist in geeigneter Form eine kürzere bzw. die Betriebsgesellschaft weist eine längere Parkzeit nach.

4. Das Ausfahren vom Gelände hat grundsätzlich unter Nutzung der Ausfahrsschranke zu erfolgen. Das Hinterherfahren hinter einem anderen Fahrzeug ist untersagt. Auf §17 wird ausdrücklich verwiesen.
5. Für alle Fahrzeuge gelten weiterhin folgende Bezeichnungen und Regelungen. Als „Kleinfahrzeuge“ werden Fahrzeuge bis zu einer Höhe von maximal 2,00 Metern und einer Länge von maximal 5,00 Metern bezeichnet. Fahrzeuge, welche eine dieser beiden Abmessungen überschreiten, werden als „Großfahrzeuge“ bezeichnet. Anhänger, mobile Maschinen u. ä. werden ebenso behandelt.
6. Fahrzeuge, die entgegen folgender Regelungen geparkt werden, können von der Betriebsgesellschaft auf Kosten des Verursachers umgesetzt werden. Auf § 17 wird ausdrücklich verwiesen.
7. Das Parken hat grundsätzlich ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien am Boden zu erfolgen.
8. Das Parken von Kleinfahrzeugen von **Inhabern und Mitarbeitern** der auf dem Fruchthofgelände ansässigen Firmen (Mieter) erfolgt ausschließlich im Mitarbeiterparkhaus oder auf eigens gemieteten Stellplätzen an der Fruchthofhalle (Anlage 1, rot eingefärbt). Im Parkhaus dürfen Fahrzeuge nur auf den eigens gemieteten Stellplätzen abgestellt werden. Eine Parkkarte für das Parkhaus ist notwendig.
9. Das Parken von Fahrzeugen von **Besuchern, Dienstleistern und Kunden** des Fruchthofs hat auf einem der beiden Kundenparkplätze Ost oder West zu erfolgen (Anlage 1, grün eingefärbt). Klein- bzw. Großfahrzeuge sind hier getrennt voneinander auf den jeweils ausgezeichneten Flächen abzustellen. Das Parken von Fahrzeugen außerhalb dieser Flächen ist den Besuchern, Dienstleistern und Kunden des Fruchthofs ausdrücklich nicht gestattet.
10. Den **An- und Auslieferfahrzeugen** der Händler (hier Mieter im Sinne von §7 Nr. 1) sind die Be- und Entladezonen (Anlage 1, blau eingefärbt) vorbehalten. Hier dürfen nur Großfahrzeuge, keine Kleinfahrzeuge, parken. Die Park- und Halteflächen sind ggf. auf dem Boden markiert und unterteilt in Flächen für a) ausschließliche Anlieferung, b) reservierte Flächen und c) nicht markierte Flächen.
 - a) Auf den Stellflächen für „ausschließliche Anlieferung“ an den Überladebrücken Nord und Süd (siehe Bodenmarkierungen) darf von Sattel- und Gliederzügen nur im Rahmen eines Be- und Entladevorgangs gehalten werden. Hier gilt ein generelles Parkverbot.
 - b) Über nummerierte, reservierte Flächen (siehe Bodenmarkierungen) dürfen nur die jeweiligen Mieter verfügen.
 - c) Auf nicht markierten Flächen der Be- und Entladezonen (Anlage 1, blau eingefärbt) dürfen nur Großfahrzeuge von Mietern und deren Zulieferern stehen.
11. Das Befahren des Fruchthofgeländes und das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr. Ein Versicherungsschutz besteht nicht.
12. Die Betriebsgesellschaft haftet nur für Schäden, die durch ihr Personal oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die von technischen Anlagen herrühren. Die Haftung ist auf folgende Deckungssumme je Versicherungsfall begrenzt: Für Personenschäden auf 2.000.000,00 € und für Sachschäden auf 1.000.000,00 €. Jede weitere Haftung, insbesondere eine Haftung wegen Folgeschäden, wird ausgeschlossen. Für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht worden sind, besteht keine Haftung seitens der Betriebsgesellschaft.

13. Etwaige Schadenersatzansprüche, die gegenüber der Betriebsgesellschaft geltend gemacht werden, hat der jeweilige Anspruchsteller unverzüglich und noch vor der Ausfahrt bei der Parkaufsicht bzw. bei der Betriebsgesellschaft anzumelden, sonst sind sie verwirkt.

§ 14. Benutzung der baulichen und technischen Anlagen

1. Die baulichen und technischen Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Als bauliche Anlagen gelten auch die Abgrenzungen der Marktstände. Für Beschädigungen ist Ersatz auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zu leisten.
2. Die Anlagen für die allgemeine Beleuchtung, Lüftung und Heizung dürfen nur durch das Personal der Betriebsgesellschaft bedient werden.
3. Der Betrieb von Heizöfen ist untersagt. Gasverbrennungsgeräte dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Betriebsgesellschaft installiert oder benutzt werden.
4. Alle Elektrogeräte müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Die Benutzung schadhafter Geräte und das Überbrücken von Sicherungen sind verboten.
5. Energiezähler aller Art und Wasserzähler müssen während der Marktzeit zugänglich und ablesbar sein.
6. Die Bedienung, Wartung und Reparatur der markteigenen technischen Anlagen erfolgen nur durch Beauftragte der Betriebsgesellschaft. Anderen Personen sind Bedienung, Wartung und Reparatur der Anlagen untersagt.
7. Hydranten, Feuerlöscher und Feuermelder müssen jederzeit leicht zugänglich bleiben. Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Gegenständen, Waren u. a. in unmittelbarer Nähe ist untersagt.
8. Treibstoffe dürfen nicht auf dem Fruchthofgelände gelagert, ein- oder abgelassen werden.
9. Andere feuergefährliche, explosive, leicht entzündbare oder übelriechende Stoffe dürfen auf dem Fruchthofgelände nicht gelagert oder aufbewahrt werden.

§ 15 Haftpflicht und Versicherung

1. Betreten und Befahren des Fruchthofgeländes und Benutzen der darauf befindlichen Anlagen erfolgen auf eigene Gefahr. Die Betriebsgesellschaft haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihres Personals. Schadensfälle sind unverzüglich der Betriebsgesellschaft zu melden. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach Kenntniserlangung von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners gerichtlich geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis gleich.
2. Für die von Mietern, Benutzern und Besuchern auf das Fruchthofgelände mitgebrachten Sachen übernimmt die Betriebsgesellschaft keine Haftung. Dies gilt auch für die auf den markteigenen Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Anhänger einschließlich ihrer Ladung.

3. Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Stand- oder Raummieters, so haften Verursacher und Mieter als Gesamtschuldner. Die Stand- und Raummieter haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen diese Marktordnung verursacht.

§ 16 Sonstige Vorschriften

Marktbenutzer haben über die Regelungen dieser Marktordnung hinaus die jeweils entsprechenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (z.B. Bauordnungen, Lebensmittelgesetz, Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften, Preisauszeichnungsverordnung u.a.) auf dem gesamten Gelände zu beachten.

§ 17 Vertragsstrafen und Ausschluss

1. Wer als Vertragspartner gemäß § 1 Nr. 3 der Fruchthof Berlin Verwaltungsgenossenschaft eG gegen die vorstehenden Bestimmungen der Marktordnung oder gegen eine diese ergänzende Ordnung (z.B. Parkordnung) oder Weisung der Betriebsgesellschaft oder des Sicherheitsdienstes auf dem Gelände schuldhaft verstößt, hat eine sofort fällige Vertragsstrafe von bis zu 500,00 €, im Wiederholungsfalle bis zu 2.500,00 € zu zahlen. Auf die entsprechende Regelung in der Benutzungsordnung des BGM § 19 wird verwiesen.
2. Die jeweilige Vertragsstrafe wird von der FRUCHTHOF BERLIN Verwaltungsgenossenschaft eG nach billigem Ermessen festgesetzt.
3. Neben oder an Stelle der Vertragsstrafe können Personen, die gegen die im Absatz 1 allgemein erwähnten Bestimmungen sowie insbesondere gegen § 16 verstoßen, vom Fruchthofgelände verwiesen werden. Die Verweisung bewirkt den Ausschluss vom weiteren Besuch des Geländes für den Tag.
4. Personen, die erheblich oder wiederholt gegen die im Absatz 1 genannten Bestimmungen verstoßen, können an Stelle einer Vertragsstrafe für eine bestimmte Zeit oder dauernd vom Betreten des Geländes (Hausverbot) ausgeschlossen werden. Der endgültigen Erteilung eines Hausverbots geht die Androhung des gleichen voraus. Die Betriebsgesellschaft behält sich ausdrücklich die Einleitung weitergehender rechtlicher Schritte vor.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Berlin, den 01. Januar 2017

FRUCHTHOF BERLIN

Verwaltungsgenossenschaft eG

- Der Vorstand -

Dieter Krauß

Max Köpke

Anlage 1 zur Marktordnung:

Lageplan

Fruchthofgelände, Gebäude und Parkflächen

